



FDP  
Die Liberalen



grünliberale



---

## Medienkonferenz vom 28. Oktober 2013

Blaise Kropf, Präsident Grüne Kanton Bern, Grossrat

### Kennen die Initianten überhaupt das geltende Recht?

*Es gilt das gesprochene Wort.*

Sehr geehrte Medienschaffende

Wenn wir heute über Sinn und Unsinn einer neuen Verfassungsbestimmung zum Einbürgerungswesen reden, dann lohnt sich ein Blick in die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dabei zeigt sich: Das Einbürgerungswesen ist sauber und stufengerecht geregelt. Die meisten der in der Einbürgerungs-Initiative vorgetragenen Anliegen sind Bestandteil der geltenden Vorschriften auf Bundes- und kantonaler Ebene. Es stellt sich die Frage, ob die Initianten das geltende Recht überhaupt kennen oder kennen wollen.

Grundlage für die kantonalen Bestimmungen ist das eidgenössische Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, das vier Voraussetzungen für Einbürgerungen definiert: Zu prüfen ist, ob die einzubürgernde Person erstens in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, zweitens mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist, drittens die schweizerische Rechtsordnung beachtet und viertens die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet. Diese Vorgaben stellen sicher, dass weder desintegrierte noch gefährliche Personen eingebürgert werden.

Auf kantonaler Ebene finden sich die Bestimmungen zum Einbürgerungswesen im Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht und in der Verordnung über das Einbürgerungsverfahren. Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf eine Einbürgerung besteht (Art. 16 Abs. 1). Die Kernforderung der Initiative entspricht also zu hundert Prozent dem geltenden Recht und ist damit überflüssig.

Die Verordnung über das Einbürgerungsverfahren präzisiert die Anforderungen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden per 2010 verschärft. So haben Ausländerinnen und Ausländer einen Einbürgerungskurs zu absolvieren und eine Sprachstandanalyse zu bestehen, welche aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Wer sich einen Eindruck von der Detailliertheit der Voraussetzungen machen will, konsultiere bitte Art. 11 der Verordnung in unserem Argumentarium. Die beizubringenden Auszüge aus dem Strafregister und dem Betreibungs- und Konkursregister stellen sicher, dass weder straffällige noch desintegrierte Personen eingebürgert werden.

Fazit: Die in der Einbürgerungs-Initiative geforderten Bedingungen entsprechen bereits heute dem Standard. Die Initiative ist unnötig und verdient ein klares Nein.